presserat

Leserbrief

In einer Tageszeitung erscheinen neun Leserbriefe. Alle befassen sich mit Äußerungen eines Abgeordneten im Landtag zu umstrittenen Promotionsverfahren an einer Universität des Landes. Alle neun Leserbriefe stammen von fingierten Absendern. Die Redaktion stellt dies in einer der folgen Ausgaben unter der Überschrift »Fingierte Leserbriefe« richtig. Sie bedauert, dass es ihr trotz großer Sorgfalt hier nicht vollständig gelungen sei, die Echtheit der Leserbriefe zu überprüfen. Der betroffene Abgeordnete beklagt, dass die Richtigstellung seinen berechtigten Interessen nicht gerecht wird. (1989)

Der Deutsche Presserat erkennt keine offenkundigen Besonderheiten, die bei den verantwortlichen Redakteuren Zweifel an der Echtheit der Leserbriefe hätten hervorrufen müssen. Eine Verletzung der Sorgfaltspflicht ist daher nicht feststellbar. Fehler bei der Auswahl von Leserbriefen sind generell nicht auszuschließen. Wird tatsächlich ein Fehler gemacht, kommt es entscheidend darauf an, dass eine entsprechende Richtigstellung folgt. Die Zeitung hat nach Ansicht des Presserats ihren Fehler korrigiert, indem sie wenige Tage nach Abdruck der fingierten Leserbriefe in einem redaktionellen Hinweis den Sachverhalt aufklärt und einräumt, etwas übersehen zu haben. Im Gegensatz zum Beschwerdeführer hält der Presserat dies für eine ausreichende Korrektur. Sie enthielt neben dem Bekenntnis der Redaktion, einen Fehler gemacht zu haben, auch einen genauen Bezug zu den fingierten Leserbriefen, so dass der Leserin der Lage war, den Sachverhalt nachzuvollziehen. (B 58/89)

Aktenzeichen:B 58/89
Veröffentlicht am: 01.01.1989
Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);
Entscheidung: unbegründet